



LBGR | Postfach 10 09 33 | 03 00 9 Cottbus

ISP Ingenieurbüro Stadtplanung Diecke  
Am Schwarzgraben 13  
04924 Bad Liebenwerda

Inselstraße 26, 03046 Cottbus

Bearb.: Tzschichholz  
AZ: 74.21.43-20-550  
Telefon: 0355-48640-337  
Fax: 0355-48640-110  
Internet: lbgr.brandenburg.de  
Mail: lbgr@lbgr.brandenburg.de

Cottbus, 28. August 2025

## Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

### A Allgemeine Angaben

#### Bebauungsplan BP 3/2022 „Biotürme Lauchhammer“ der Stadt Lauchhammer

Ihr Schreiben (E-Mail) vom 23. Juli 2025 - Horbert

Anhörungsfrist: 29. August 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o. g. Planung/Vorhaben wie folgt:

#### Überweisungen an:

Landesbank Hessen-Thüringen  
Kontoinhaber: Landeshauptkasse  
Potsdam  
Konto-Nr.: 711 040 174 7  
Bankleitzahl: 300 500 00

IBAN: DE 43 3005 0000 7110 4017  
47  
BIC-Swift: WELADEDXXX

**B Stellungnahme****1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können:**

## a) Einwendung

Bei der ehemaligen Kokerei Lauchhammer, zu der auch die Planfläche gehört, handelt es sich um eine festgestellte Altlast (Altstandort) gem. § 2 Abs. 5 BBodSchG, die im Altlasten- und Bodenschutzkataster (ALBOKAT) des LBGR erfasst ist. Es gibt mehrere zugelassene Abschlussbetriebspläne, auf Grund dessen Boden- und Grundwassersanierungen des Altstandortes für die Folgenutzung Gewerbe erfolgen. Das Ende der Sanierungsmaßnahmen ist nicht absehbar. Die Gegebenheiten sind mit den zunächst vorgesehenen Planinhalten nicht vereinbar.

Zur Sicherstellung der Vereinbarkeit der geplanten Nutzung wurde die aufschiebende Bedingung gem. § 9 Abs. 2 BauGB als textliche Festsetzung übernommen, nach der die in der Baufläche 2 zugelassene Nutzung so lange unzulässig ist, bis der Nachweis zur Gefährdungsfreiheit für den Wirkungspfad Boden-Mensch und eine vorzeitige Entlassung aus der Bergaufsicht erfolgt ist. Diese Voraussetzungen sind mit Hinweis auf die folgende fachliche Stellungnahme nicht gegeben.

b) Rechtsgrundlage: § 1, § 2 Abs. 4 und § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB<sup>1</sup>, § 53 Abs. 1, § 55, § 69 Abs. 2 BBergG<sup>2</sup> § 2 Abs. 5 BBodSchG<sup>3</sup>, § 4 Abs. 3 und 4 BBodSchG i. V. m. Anforderungen BBodSchV<sup>4</sup>

## c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung:

Sanierungsbergbau**Begründung**

Punkt 3.3 Bergbau und sonstige Abbaugebiete

In der Begründung auf S. 8 heißt es, dass „*Im Bereich des Plangebietes keine Belange des LBGR berührt sind.*“ Diese

<sup>1</sup> Baugesetzbuch i.d.F. der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zul. geä. d. Art. 5 G v. 12.08.2025 | Nr. 189

<sup>2</sup> Bundesberggesetz vom 13.12.19080 (BGBl. I S. 1310), zul. geä. d. Art. 39 G v. 23.10.2024 | Nr. 323

<sup>3</sup> Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zul. geä. d. Art. 7 G v. 25.02.2021 | 306

<sup>4</sup> Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 09.07.2021 (BGBl. I S. 2598, 2716)

Aussage ist falsch und muss korrigiert werden.

Wie in den folgenden Ausführungen zum Sanierungsbergbau entsprechend der Stellungnahme des LBGR aus der frühzeitigen Beteiligung wiedergegeben, handelt es sich bei der ehemaligen Kokerei Lauchhammer, zu der die Planfläche gehört, um eine festgestellte Altlast (Altstandort) gem. § 2 Abs. 5 BBodSchG.

Es gibt mehrere zugelassene Abschlussbetriebspläne, auf Grund dessen eine Boden- und Grundwassersanierung des Standortes erfolgt, begleitet von Überwachungsmaßnahmen (§ 2 Abs. 7 und 8 BBodSchG). Das Ende der Sanierung kann nicht benannt werden.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt kann nicht ausgeschlossen werden, dass weitere Sanierungsmaßnahmen zur Gefahrenabwehr der südöstlich abströmenden Schadstofffahne im Grundwasser erforderlich werden, welche die Errichtung von Sanierungsmodulen und eine Erweiterung des Messstellennetzes im Vorhabenbereich erfordern.

Der Sanierung ist Vorrang einzuräumen. Auf der Planfläche vorhandene, genutzte Grundwassermessstellen sind zu erhalten und der Zugang zu gewähren.

Im Sanierungsplan Lauchhammer II ist die Fläche als Industriebrache mit gewerblicher Folgenutzung angegeben. Der FNP der Stadt Lauchhammer bezeichnet die Fläche als gewerbliche Baufläche.

Die Einschätzung / Bewertung des Bodens im Rahmen der Altlastensanierung erfolgte hinsichtlich der Folgenutzung als Gewerbe.

Bei der nunmehr geplanten Nutzung als sonstiges Sondergebiet „Museum-, Ausstellungs- und Veranstaltungsfläche“, bei der die Errichtung von Spielplätzen, Kletterpark und Camping möglich ist, handelt es sich um eine Nutzungsänderung mit sensibler Nutzung, bei der das sich daraus ergebende höhere Schutzbedürfnis zu beachten ist. Das erfordert die Anpassung von Boden- und Grundwasseruntersuchungen hinsichtlich der relevanten Wirkungspfade Boden – Mensch und ggf. auch Grundwasser – Bodenluft – (Raumluft) – Mensch unter Beachtung der entsprechend den (wirkungspfadbezogenen) Anforderungen der BBodSchV.

Werden Altlastengutachten erstellt, sind diese dem LBGR zur Verfügung zu stellen, da das Gebiet unter Bergaufsicht steht.

#### Aufschiebende Bedingung

Die von der LMBV für das Baugebiet 2 geforderte Festsetzung der aufschiebenden Bedingungen gem. § 9 Abs. 2 BauGB richtet sich auf

1. den Nachweis zur Gefährdungsfreiheit für den Wirkungspfad Boden – Mensch i. S. des Immissionsschutzes (korrekterweise i. S. des Bodenschutzes) und
2. eine vorzeitige Entlassung aus der Bergaufsicht

zu 1.

Dem LBGR liegt kein Gutachten vor, das die Gefährdungsfreiheit für das Schutzgut Mensch belegt. Das im Umweltbericht (Entwurf 23.06.2025) in der Anlage 4 vorgelegte Bodengutachten vom 06.09.2024<sup>5</sup> betrifft die Baufläche 1 und den „Parkplatz“ der Baufläche 2 und ist als Baugrundgutachten zu werten. Es wird seitens des LBGR nicht als Altlastengutachten entsprechend den bodenschutzrechtlichen Anforderungen als Nachweis zur Gefährdungsfreiheit anerkannt.

Darüber hinaus ist bei der Gefahrenbewertung auch die Grundwasserkontamination und sich daraus ergebende Wirkungspfade über die Bodenluft zu berücksichtigen (keine Trennung von Boden und Grundwasser).

Zu 2.

Die Bergaufsicht endet von Gesetzes wegen, wenn die Voraussetzungen des § 69 Abs. 2 BBergG vorliegen. Diese sind aus Sicht des LBGR nicht gegeben:

Das Vorhaben stellt selbst keine bergbauliche Tätigkeit dar. Es ist aber durch das LBGR zu prüfen, ob durch das Vorhaben bergbauliche Tätigkeiten beeinträchtigt werden oder Gefahren aus bergbaulichen Tätigkeiten für Dritte bestehen. Das geschieht in der Regel auf der Grundlage einer Abschlussdokumentation zum Abschlussbetriebsplan. Eine derartige Abschlussdokumentation liegt dem LBGR für den Vorhabenbereich BF2 noch nicht vor.

Das Ende der Sanierung kann nicht benannt werden. Im Übrigen muss das LBGR davon ausgehen, dass im Vorhabenbereich die Gefahren aus früheren bergbaulichen Arbeiten noch nicht beseitigt wurden bzw. das Vorhaben die ggf. noch durchzuführenden Wiedernutzbarmachungsarbeiten negativ beeinflussen kann. Wiedernutzbarmachungsarbeiten dürfen nicht behindert werden. Baufreiheiten sind zu gewährleisten.

Auf Grund des geringen Grundwasserflurabstandes und der Kontamination des Grundwassers kann eine vorzeitige Entlassung der Fläche aus der Bergaufsicht nicht in Aussicht gestellt werden.

#### Punkt 5.2 Lage und Bedeutung

Siehe vorhergehende Ausführungen des LBGR zum Nachweis der Gefährdungsfreiheit und der vorzeitigen Entlassung aus der Bergaufsicht.

#### Punkt 6.1 Bestand und Planung

Bei der Festsetzung von aufschiebenden Zulässigkeitsbedingungen müssen Gründe dafür vorliegen, dass

---

<sup>5</sup> Geotechnischer Bericht (Baugrundgutachten) für die Baumaßnahme Lauchhammer Transformation 1535° Kohle, 06.09.2024, Ingenieurbüro Bauer GmbH

die Aufstellung eines Bebauungsplans, ggf. getrennt für den betreffenden Teilbereich, nicht bis zum Eintritt der den Aufschub begründeten Umstände verschoben werden kann. Diese werden im letzten Absatz auf Seite 14 mit der bauplanerischen Regelerfordernis für den Teilbereich der Biotürme sowie der Planungssicherheit für die Stadt für eine kulturelle und touristische Nutzung benannt. Seitens des LBGR ist diese Begründung fraglich.

Wie zuvor bereits ausgeführt, ist der Sanierung Vorrang einzuräumen. Es ist derzeit nicht absehbar, wie lange und in welchem Umfang die Sanierungsmaßnahmen auf dem ehem. Kokereigrundstück, insbesondere des Grundwassers, erforderlich sind.

Damit jedoch der Aufschub von Nutzungen – auch nach den Abwägungsgrundsätzen – verhältnismäßig ist, muss der maßgebliche Umstand, mit dem eine Nutzung zulässig wird, in einem vertretbaren zeitlichen Rahmen herbeigeführt werden können. Diese Voraussetzung ist hier nicht gegeben. Es wird keine vorzeitige Entlassung aus der Bergaufsicht erfolgen. Daher ist auch keine Bebauung möglich.

Punkt 6.2 Städtebauliches Konzept,

Hinweis zu Ausführungen zur Baufläche 1, S. 15

Es wird darauf hingewiesen, dass die Sanierung der aus dem Bergrecht entlassenen Teilfläche entsprechend den Anforderungen an eine eingeschränkte gewerbliche Nutzung erfolgte<sup>6</sup>. Bei der geplanten baulichen Nutzung als Sondergebiet „Museum- Ausstellungs- und Veranstaltungsfläche“, in der nach Punkt 7 auf Seite 17 auch Anlagen für Sport und Spiel, Freilichtveranstaltungen und -ausstellungen zulässig sind,

handelt es sich um eine sensiblere Nutzung.

Aufschiebende Bedingung gem. § 9 Abs. 2 BauGB, S. 16

Siehe vorherige Ausführungen

Mit Planzeichnung der PlanZV gekennzeichnet werden Flächen, die: S. 16

Hinweis: Der Altstandort „Kokerei Lauchhammer“ ist auch im ALBOKAT (Altlasten- und Bodenschutzkataster) des LBGR als zuständige Behörde registriert.

Punkt 7.1.1 Sonstiges Sondergebiet „Museum-, Ausstellungs- und Veranstaltungsfläche“

Aufschiebende Bedingung gem. § 9 Abs. 2 BauGB, S. 17

Siehe vorherige Ausführungen

Punkt 7.12.4 Pflanzliste, S. 22

Laut Pflanzliste sind einheimische Obstbäume zulässig. Sind

---

<sup>6</sup> Abschlussdokumentation zur Realisierung des Abschlussbetriebsplanes Kokerei Lauchhammer, Fläche Turmtropfkörpergruppen (Biotürme) und des Belebtschlammbeckens, 2005, IPRO Lausitz

diese zum Verzehr oder zur Tierfütterung vorgesehen, ist sicherzustellen, dass keine Gefährdung über den Wirkungspfad (Grundwasser) - Boden – Nutzpflanze besteht.

#### Punkt 8. 1 Erschließung, S. 24

Auf Grund der Altlastenproblematik können sich für geplante Erschließungsmaßnahmen Auflagen (wie z. B. Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen) ergeben, die nach dem derzeitigen Kenntnisstand nicht prüfbar sind.

#### Punkt 8.1.9. Niederschlagswasser, S. 26

Hier ist zu berücksichtigen, dass eine Beeinflussung der Grundwasserfließrichtung bzw. eine Mobilisierung kontaminierten Grundwassers zu vermeiden ist. Weiterhin ist sicherzustellen, dass Versickerungsmulden nicht im Bereich von Restbelastungen im Boden errichtet werden, die zu Schadstoffeinträgen ins Grundwasser führen können.

### **Umweltbericht**

#### Punkt 2.2 Schutzgut Boden, S. 9

Das hier aufgeführte Bodengutachten wird als Baugrundgutachten gewertet. Es entspricht nicht den bodenschutzrechtlichen Anforderungen gem. BBodSchG i. V. m. BBodSchV zur Bewertung von Altlaststandorten (siehe Ausführungen LBGR zu Punkt 3.3 der Begründung).

#### Punkt 2.3.2 Schutzgut Grundwasser, S. 9/10

Zu den Vorbelastungen wird lediglich auf niedrige pH-Werte und erhöhte Sulfat- und Eisenwerte hingewiesen. Unerwähnt bleiben die Vorbelastungen durch die vorherige industrielle Nutzung als Kokereistandort und die dadurch verursachte Grundwasserverunreinigung mit branchentypischen Schadstoffen (wie Phenole, PAK, BTEX, MKW) und die in diese Richtung abströmende Schadstofffahne mit Benzol und SCAP<sup>7</sup>. Aktuelle Daten liegen mit dem 12. GW-Sanierungsbericht für die ehemalige Kokerei Lauchhammer vom 04.06.2025 vor.

#### Punkt 2.6 Schutzgut Klima und Luft, S. 15/16

Es wird darauf hingewiesen, dass Geruchsbelästigungen durch die laufenden Sanierungsmaßnahmen möglich sind. Gerade im Hinblick auf die geplante Bodensanierung ist mit einer solchen zu rechnen.

#### Punkt 2.8 Schutzgut Mensch, S. 16/17

Es wird auch auf die Betroffenheit durch Boden-, (ggf. Bodenluft-) und Grundwasserverunreinigungen hingewiesen.

#### Punkt 3.1 Wirkfaktoren, S. 19

---

<sup>7</sup> Kurzkettige Alkylphenole

In der Tabelle 8 bestehen auch baubedingte Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch durch die Arbeit in kontaminierten Bereichen und ist hinsichtlich des Arbeitsschutzes relevant.

#### Punkt 3.2.2 Schutzgut Boden, S. 20

Wie vorhergehend schon zur Begründung aufgeführt, ist das vorliegende Bodengutachten als Baugrundgutachten zu werten und nicht zur bodenschutzrechtlichen Bewertung gem. BBodSchG i. V. m. BBodSchV geeignet. Es liegt keine repräsentative Beprobung der Flächen nach den Anforderungen der BBodSchV vor (Rasterbeprobung, Entnahme von Mischproben aus einer entsprechenden Anzahl von Einzelproben, Beprobungstiefe unter Beachtung der wirkungspfadbezogenen relevanten Nachnutzung). Grundwasser und Bodenluft wurden gar nicht berücksichtigt.

Die vorgenommene Bewertung ist unkorrekt.

Wie vorhergehend wird auf den Arbeitsschutz durch das Arbeiten in kontaminierten Bereichen hingewiesen.

#### Punkt 3.2.3.1 Grundwasser, S. 21

Die hier angeführten Ergebnisse des Bodengutachtens im Eluat sind völlig unzureichend für die altlastenbezogene Bewertung des Grundwassers, zumal nicht der gesamte Vorhabensbereich untersucht wurde. Aktuelle Grundwasseruntersuchungen wurden nicht gemacht.

Die in diese Richtung abströmende Schadstofffahne im Grundwasser durch Benzol und SCAP (siehe vorherige Hinweise) bleibt völlig unerwähnt.

Bau- als auch Anlagenbedingte Auswirkungen können durch die Grundwasserverunreinigung bestehen wie z. B. bei einer notwendigen Grundwasserhaltung während der Baumaßnahmen oder im Bereich von geplanten Versickerungsmulden.

#### Punkt 3.2.8.1 Immissionsschutz, S. 22/23

Die Grundwassersanierung am Standort Kokerei Lauchhammer erfolgt in direkter Nähe zum Plangebiet. Weiterhin ist ein Bodenaushub/ Kapselung in ca. 400 m Entfernung geplant. Dabei kann es nochmals zu Staub- und Geruchsbelästigungen sowie erhöhten LKW-Verkehr durch das Plangebiet kommen.

Die unter Baubedingte Auswirkungen aufgeführte Argumentation, dass unter Beachtung der Gefährdungsfreiheit i. S. für den Wirkungspfad Boden – Mensch keine erheblichen negativen Auswirkungen prognostiziert werden, ist unkorrekt (siehe vorhergehende Ausführungen zur Bewertung des Bodengutachtens in Anl. 4 Umweltbericht).

Die LMBV ist am Vorhaben zu beteiligen. Das LBGR empfiehlt die Hinweise und Festlegungen der Stellungnahme der LMBV zu beachten und umzusetzen. Für weitere Auskünfte kann sich der

Antragsteller direkt an das LBGR wenden. Die Stellungnahme der LMBV ist umgehend dem LBGR zur Verfügung zu stellen, dies kann gern per E-Mail an *LBGR@lbgr.brandenburg.de* erfolgen.

**2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands:**

Keine.

**3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan:**

**Altbergbau**

Östlich des Planungsbereiches liegen Flächen der ehemaligen Braunkohlengrube *Millygrube b. Mückenberg, Bockwitz* (Übersichtskarte, Anlage). Diese Altbergbauflächen stehen nicht unter Bergaufsicht.

Nach den vorliegenden Unterlagen liegt das Vorhaben außerhalb des bergschadenkundlichen Einwirkungsbereichs stillgelegter bergbaulicher Anlagen, die nicht mehr der Bergaufsicht unterliegen und dem Altbergbau ohne bzw. mit Rechtsnachfolger zugeordnet werden.

**Markscheidewesen**

Das angefragte Planungsgebiet befindet sich räumlich großteils (südöstlicher Bereich) im Einflussbereich der durch den Braunkohlenbergbau in der Lausitz hervorgerufenen Grundwasserabsenkung (Übersichtskarte, Anlage).

Bedingt durch diese Grundwasserbeeinflussung sind an der Erdoberfläche Bodenbewegungen vorrangig in Form von Senkungen (beim Grundwasserentzug) und Hebungen (beim Grundwasserwiederanstieg) feststellbar, die aufgrund ihrer überwiegend gleichförmigen Ausprägung und großflächigen Ausbreitung im Regelfall jedoch zu keinen Nutzungseinschränkungen an der Oberfläche führen.

Grundsätzlich können jedoch Schäden an Gebäuden und Infrastruktur (Bergschäden) nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Dies gilt es insbesondere zu beachten bei flurnahen nachbergbaulichen Grundwasserverhältnissen und bei geologischen Anomalien im Untergrund (z.B. lokale Torflinsen). Gegebenenfalls sind entsprechende Baugrundgutachten durch den Bauherrn zu veranlassen. Erforderlichenfalls sind bei der Errichtung, Erweiterung oder wesentlichen Änderung baulicher Anlagen auf Verlangen des Bergbaubetreibers Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen (s. § 110ff BBergG) vorzusehen.

Zur Überwachung der Bodenbewegungen werden in dem durch den Grundwasserentzug beeinflussten Bereich alle 2 Jahre Höhenmessungen über ein Präzisionsnivelement durchgeführt. Nähere Auskünfte zu vorliegenden Messergebnissen können im Bedarfsfall

beim LBGR im Rahmen einer gesonderten Anfrage eingeholt werden.

Der Grundwasserwiederanstieg ist noch nicht abgeschlossen und daher weiterhin zu beachten. Anfragen zur künftigen Grundwasserentwicklung und zu möglichen daraus resultierenden Bodenbewegungen sind direkt an die

Lausitzer und Mitteldeutsche  
Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH  
Zentrale und Betrieb Lausitz/Abt. VL  
Knappenstraße 1  
01968 Senftenberg

zu richten.

**Hinweis:**

Eine abschließend verbindliche markscheiderische Stellungnahme ist derzeit durch das LBGR nicht möglich.

**Geologie:**

Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden.

Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§ 8ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG)).

Auf das Anzeigeportal des LBGR <https://bohranzeige-brandenburg.de> wird verwiesen.

**Hinweise:**

Innerhalb des LBGR wird die Bearbeitung / Darstellung des TöB – Beteiligungsprozesses komplett digital abgebildet. Für eine effiziente, widerspruchsfreie und fristgerechte Bearbeitung des TöB – Prozesses im LBGR ist es dabei notwendig, das Datenaustauschformat XPlan zur Unterstützung eines verlustfreien Austausches von Bauleitplänen, Raumordnungsplänen und Landschaftsplänen zwischen unterschiedlichen IT-Systemen zu nutzen. Dieses Format ist seit dem 5. Oktober 2017 vom IT-Planungsrat gemäß §12 des Gesetzes über die elektronische Verwaltung im Land Brandenburg (Brandenburgisches E-Government-Gesetz - BbgEGovG) verbindlich als Austauschstandard im Planungsbereich festgelegt worden. Ergänzend besteht die Möglichkeit, die Planungsflächen bei Beteiligungsverfahren als GIS Standard shape EPSG – Code 25833 zu übersenden.

Eine Übersendung einfacher pdf-Dokumente als Planungsgrundlage und Darstellung der Planungsflächen genügt diesen Ansprüchen nicht! Zur weiteren Generalisierung des TöB-

Prozesses ist zukünftig bei Beteiligungen des LBGR, vorrangig das Bauleitplanungsportal des Landes Brandenburg und zwingend die E-Mail-Adresse lbgr@lbgr.brandenburg.de zu nutzen. Nur unter dieser E-Mail-Adresse ist ein ständiger Datenabruf im Vertretungs- oder Krankheitsfall etc. gewährleistet.

Durch die zunehmende Anzahl von Beteiligungen des LBGR an Bauleitplanungsverfahren, ist eine fristgerechte Bearbeitung der TöB – Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach dem Baugesetzbuch im Land Brandenburg (TöB-Runderlass - TöB-RdErl) nur unter den Voraussetzungen einer digitalen Datenbereitstellung der Planungsflächen möglich.

Freundliche Grüße  
Im Auftrag

gez. Tzschichholz

Anlage: Übersichtskarte LBGR